



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 09. Februar 2021

Seite 1 von 3

An die
Leitungen der
öffentlichen Schulen
im Bezirk Düsseldorf

Aktenzeichen:

47.1.1

bei Antwort bitte angeben

An die Schulämter
im Bezirk Düsseldorf

Frau Tripke

Zimmer: 4061

Telefon:

0211 475-4701

Telefax:

0211 475-2671

sandra.tripke@

brd.nrw.de

Hinweise zu den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern im Kalenderjahr 2021

Am 05.01.2021 wurde von der Bundesregierung beschlossen, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil und 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende gewährt wird.

Nach dem neu geschaffenen § 45 Abs. 2a SGB V erhalten demnach gesetzlich Versicherte für das Kalenderjahr 2021 mit Wirkung vom 05.01.2021 für 20 Arbeitstage Krankengeld pro versichertem Kind (maximal 45 Arbeitstage) und Alleinerziehende für 40 Arbeitstage Krankengeld pro versichertem Kind (maximal 90 Arbeitstage). Das Krankengeld wird wie bisher zur Betreuung kranker Kinder und zusätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes auch gewährt,

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

- bei vorübergehender Schließung von Schulen,
- bei vorübergehender Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- bei einem Betretungsverbot der o.g. Einrichtungen und Schulen,
- bei der Anordnung oder Verlängerung von Schul- und Betriebsferien,
- bei Aussetzung der Präsenzpflicht in der Schule,
- bei der Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot und
- bei behördlicher Empfehlung, aufgrund derer ein Kind die Einrichtung nicht besucht.



Hinweise für Beamtinnen und Beamte

Die Regelungen in § 45 Abs. 2a SGB V werden durch eine Änderung des § 33 Abs. 1 FrUrIV NRW ebenfalls rückwirkend zum 05.01.2021 und befristet bis 31.12.2021 auf alle Beamtinnen und Beamten in NRW übertragen.

Diese Sonderurlaubsregelung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten besoldungsunabhängig.

Diese Gewährung von Sonderurlaub steht jedoch im Ermessen der jeweiligen Dienststelle. Es besteht somit kein genereller Anspruch, damit elementare Leistungen des öffentlichen Dienstes jederzeit sichergestellt werden können.

Hinweise für Tarifbeschäftigte

a) Gesetzlich Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld

Dieser Personenkreis hat in diesem Kalenderjahr einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 45 Abs. 3 SGB V).

b) Freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld, gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind, privat Versicherte

Auch dieser Personenkreis hat einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 45 Abs. 5 SGB V).

Die Landesregierung hat beschlossen, auch diese Eltern durch eine „Betreuungsentschädigung“ zu unterstützen. Weitere Informationen zur Gewährung der Betreuungsentschädigung finden sich auf der Homepage des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlingen und Integration: [https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage - landesprogramm betreuungsentschaedigung - faqs.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage_-_landesprogramm_betreuungsentschaedigung_-_faq.pdf)

Das elektronische Antragsverfahren wird gerade aufgebaut und in Kürze (wahrscheinlich bis Ende des Monats) zur Verfügung stehen. Es wird gebeten, dies abzuwarten, denn es ist eine Antragsmaske in Vorbereitung, die sowohl hinsichtlich der notwendigen Angaben als auch hinsichtlich der beizufügenden Nachweise die Antragstellung erleichtern und wahrscheinlich die meisten jetzt be-



stehenden Fragen klären wird. Da der Antrag nicht im Voraus, sondern nur rückwirkend gestellt werden kann, ist der Verlust von Ansprüchen für seit Anfang Januar bereits geleistete Betreuungstage nicht zu befürchten. Über den Zugang zur Antragsmaske wird auf der Internetseite der Bezirksregierung baldmöglichst informiert.

Nachweispflicht

Dem Antrag auf Sonderurlaub ist ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot beizufügen. Bis zum 14.02.2021 ist eine glaubhafte Versicherung durch die mit dem Kind im Haushalt lebende Person (i.d.R. Mutter oder Vater) ausreichend.

Zuständigkeiten

Bei Lehrkräften sind für die Bewilligung die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Die bewilligte Freistellung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte wird der Bezirksregierung bzw. dem zuständigen Schulamt durch die Schulleitung gemeldet. Von dort aus erfolgt der Änderungsdienst an das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Für Landesbedienstete, die nicht als Lehrkräfte in Schule tätig sind, ist die Bezirksregierung für die Bewilligungen zuständig.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der Zuständigkeiten und der formellen Beantragung und Umsetzung zum bisherigen Verfahren nichts geändert hat. Es sind lediglich die Möglichkeiten der Freistellungen für dieses Kalenderjahr erweitert worden.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständige Sachbearbeitung.

Im Auftrag

gez. Thomas Hartmann